



Satzung der Sportgemeinschaft Findorff e.V., Bremen

§ 1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen „Sportgemeinschaft Findorff e.V. Bremen“.

Der Verein betrachtet sich als Nachfolger der Vereine

- Turn- und Sportverein Eintracht von 1914 e.V. und
- Turnverein der Bahnhofsvorstadt Bremen von 1911 e. V.

Das Jahr 1911 gilt als das Gründungsjahr des Vereins.

(2) Der Verein hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Bremen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bremen eingetragen.

(3) Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Bremen e.V. und mit seinen Abteilungen Mitglied in den zuständigen Fachverbänden.

Der Verein kann auch Mitglied in anderen Organisationen sein.

(4) Die Vereinsfarben sind grün und lila.

§ 2 Zweck und Ausrichtung des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zwecks des Vereins ist die Förderung des Sports.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Eine Bezahlung für sportliche Tätigkeiten darf nicht erfolgen.

(5) Der Verein ist parteipolitisch, religiös, weltanschaulich und ethnisch neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus aktiven, fördernden und Ehrenmitgliedern.

(2) Vereinsmitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

(3) Die Anmeldung zur Aufnahme als Mitglied muss schriftlich erfolgen.

Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines seiner Erziehungsberechtigten erforderlich. Der Erziehungsberechtigte haftet für den im Verein aufgenommenen Minderjährigen.

Mit der Unterschrift auf dem Anmeldeformular werden die Satzung und die Verpflichtung zur Beitragszahlung anerkannt.

Der Vorstand kann Aufnahmege-suche ohne Angabe der Gründe ablehnen.

(4) Die Anmeldung zu einem zeitlich begrenzten Sportangebot (Kurssystem) begründet eine befristete Mitgliedschaft.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, durch einen freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.

(6) Der freiwillige Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung zum Quartalsende mit monatlicher Kündigung erfolgen. Es gilt der Tag des Eingangs bei der Geschäftsstelle. Der Vorstand kann in Härtefällen eine abweichende Regelung treffen.

(7) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand beschlossen werden

a) wegen groben Verstoßes gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung,

b) wegen vereinsschädigenden Verhaltens,

c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereins,

d) wegen Beitragsrückstand von einem Jahr trotz vorheriger Mahnung.

Die Beitragsschuld bleibt bestehen.

Für einen Ausschluss zu a) bis c) muss vorher der Ältestenrat gehört werden.

(8) Dem Betroffenen sind die Gründe für den Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Er kann gegen die Entscheidung innerhalb eines Monats Einspruch einlegen. Falls vom Vorstand der Ausschluss nicht rückgängig gemacht wird, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über den Einspruch. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat die ihm nach dieser Satzung zustehenden Rechte und kann sämtliche Einrichtungen des Vereins im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten und nach Zahlung des entsprechenden Zusatzbeitrages in Anspruch nehmen.

(2) Mit der Vollendung des 18. Lebensjahres erlangt das Mitglied das Stimmrecht und die Wählbarkeit. Für die Vertreter der Jugendlichen im Hauptausschuss und in den Abteilungen gilt die Vollendung des 16. Lebensjahres.

(3) Dem Mitglied zustehende Vereinsrechte sind nicht übertragbar.

(4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Bestimmung der Vereinssatzung, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes und den Anordnungen der mit der Durchführung der jeweiligen Aufgabe betrauten Person zu befolgen und die Interessen des Vereins zu wahren.

(5) Das Vereinseigentum und andere zur Verfügung gestellten Geräte und Einrichtungen sind sorgfältig und bestimmungsgemäß zu behandeln. Für mutwillige oder grob fahrlässige Beschädigungen ist voller Schadensersatz zu leisten.

(6) Der Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus dem Grundbeitrag und dem Zusatzbeitrag für die Abteilung, bei einer Betätigung in mehreren Abteilungen wird nur der höchste Zusatzbeitrag fällig.

(7) Der Mitgliedsbeitrag wird im Einzugsverfahren erhoben.

§ 5 Versicherung und Haftung

- (1) Jedes Mitglied ist im geordneten Turn- und Sportbetrieb sowie in einem zeitlich begrenzten Sportangebot und bei allen anderen ordnungsgemäßen Tätigkeiten für den Verein im Rahmen einer Unfall- und Haftpflichtversicherung versichert. Versicherungsfälle sind unverzüglich der Geschäftsstelle anzuzeigen.
- (2) Der Verein haftet nicht für Diebstähle in den Übungsstunden und bei sonstigen Veranstaltungen.

§ 6 Verwaltung des Vereins

- (1) Die Angelegenheiten des Vereins werden durch die Mitgliederversammlung und den Vorstand verwaltet.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle. Den Aufgabenbereich des Leiters der Geschäftsstelle regelt eine Anweisung des Vorstandes.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung hat alljährlich möglichst bis Ende April stattzufinden.
- (2) Dem Vorstand steht es frei, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn wenigstens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder die Durchführung einer solchen Versammlung unter Angabe von Zweck und Gründen beantragen.
- (3) Teilnahmeberechtigt ist jedes Vereinsmitglied.
- (4) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung muss mindestens 14 Tage vorher durch eine einmalige Bekanntgabe in der Vereinszeitung oder in der bremischen Tageszeitung „Weser Kurier“ erfolgen. Sie muss neben der Angabe von Ort und Zeit auch die Tagesordnung enthalten. Ferner ist anzugeben, wenn ein Antrag über Satzungsänderung vorliegt.
- (5) Die so geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (6) Anträge aus dem Mitgliederkreis, über die in der Versammlung entschieden werden soll, müssen beim 1. Vorsitzenden mindestens 3 Tage oder in der Vereinsgeschäftsstelle eine Woche vorher schriftlich eingegangen sein.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder durch seinen Vertreter geleitet.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Gefasste Beschlüsse sind in wörtlicher Fassung aufzuführen. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- (9) Grundsätzlich ist Zweck der ordentlichen Mitgliederversammlung:
- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts,
 - c) Entgegennahme der Jahres- und Vermögensrechnung,
 - d) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - e) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - f) Wahlen und Bestätigung der Abteilungsleiter
 - g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - h) Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag,

i) Beschlussfassung über Anträge.

(10) Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit Ausnahme von Satzungsänderungen und solche, die eine Auflösung des Vereins bezwecken sollen, werden durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen zählen bei der Abstimmung nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(11) Beschlüsse auf Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(12) Wahlen und Abstimmungen vollziehen sich grundsätzlich in offener Zeichenabgabe und Auszählung, es sei denn, dass ein Antrag auf Durchführung einer geheimen Abstimmung gestellt wird und sich diesem Antrag 1/10 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder anschließen.

(13) Die Hauptversammlung wählt jährlich einen Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Dieser und der im Vorjahr gewählte Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich gemeinsam die Kasse und die Rechnungslegung. Sie haben über das Ergebnis ein Protokoll zu fertigen und der Mitgliederversammlung zu berichten. Eine Prüfung kann aus eigenem Ermessen oder auf Wunsch des Vorstandes jederzeit durchgeführt werden.

Die Mitgliederversammlung wählt außerdem jährlich einen Ersatzprüfer. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Technischen Leiter / Bereich Turnen
4. dem Technischen Leiter / Bereich Sport
5. dem Leiter des Finanzwesens
6. dem Leiter der Öffentlichkeitsarbeit

(2) Die Vorstandsmitglieder bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Jeweils ein Vorsitzender und ein weiteres Mitglied dieses Gremiums sind gemeinsam zeichnungs- und vertretungsberechtigt. Ein Vertreter des Vorstands hat Sitz und Stimme in allen Versammlungen der Abteilungen und des Ältestenrates.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit dafür nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Er hat dabei die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie der Gemeinnützigkeit zu beachten. Eine Geschäftsordnung setzt die Regeln für die Abhaltung von Sitzungen, Versammlungen und anderen Vereinszusammenkünften fest. In einer Finanz- und Wirtschaftsordnung wird die Abwicklung der finanziellen Angelegenheiten im Verein festgelegt.

(4) Die Vorstandstätigkeit ist ehrenamtlich. Auslagen können erstattet werden.

(5) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt, Wahlvorschläge können jeder Mitgliederversammlung vorgelegt werden. Liegt ein Wahlvorschlag vor, ist die Wahl satzungsgemäß durchzuführen.

(6) Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe des Vereinsjahres aus der Vorstandstätigkeit aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein anderes Vereinsmitglied mit den Aufgaben betrauen.

(7) Der Vorstand kann mit 2/3 der Stimmen der Anwesenden ein Vorstandsmitglied, das die ihm übertragenen Aufgaben nicht oder nur mangelhaft erfüllt oder den Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes zuwiderhandelt, nach Anhörung des Ältestenrates bis zur Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung von seinen Aufgaben entbinden.

(8) Der Vorstand entscheidet in Abstimmung mit dem jeweiligen Abteilungsleiter über die Höhe der abteilungsbezogenen Zusatzbeiträge.

(9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

(10) Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen. § 7 (8) gilt entsprechend.

§ 9 Hauptausschuss

(1) Den Hauptausschuss bilden:

1. Der Vorstand nach § 8
2. der stellvertretende Leiter des Finanzwesens
3. der Redakteur der Vereinszeitung
4. die Frauenbeauftragte/der Gleichstellungsbeauftragte
5. der Vertreter der Jugendlichen
6. ein Beisitzer zur Unterstützung der Verwaltung
7. ein Beisitzer zur technischen Unterstützung
8. ein Koordinator für das Internet
9. ein Datenschutzbeauftragter
10. alle Abteilungsleiter der im Verein betriebenen Sportarten und Freizeitangebote

(2) Die unter 2.-9. aufgeführten Hauptausschussmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt, § 8(5) gilt entsprechend.

Die Abteilungsleiter werden auf den Abteilungsversammlungen gewählt und müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Falls eine solche Wahl nicht stattgefunden hat, kann auch die Mitgliederversammlung entscheiden.

(3) Der Hauptausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) Unterrichtung des Vorstandes über das Geschehen in den Abteilungen,
- b) Entgegennahme des Berichts über die Tätigkeit des Vorstandes,
- c) Jährliche Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs,
- d) Beratungen über Anträge des Vorstandes zur Mitgliederversammlung,
- e) Vorschläge für die Ehrung von Mitgliedern,
- d) Beschlussfassung in bedeutsamen den Gesamtverein berührenden Fragen.

(4) Die Sitzungen des Hauptausschusses werden von 1. Vorsitzenden einberufen. Sie sollen mindestens viermal im Kalenderjahr stattfinden. Eine Sitzung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 3 Hauptausschussmitglieder unter Angabe des Grundes dieses beantragen.

- (5) Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend ist. Für Beschlüsse gilt § 8 (9).
- (6) Über jede Hauptausschusssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, §7(8) gilt entsprechend.
- (7) Die Tätigkeit im Hauptausschuss ist ehrenamtlich. Auslagen können erstattet werden.

§ 10 Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus sechs nicht dem Vorstand angehörenden Mitgliedern, die mindestens das 40. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 10 Jahre dem Verein angehören.
- (2) Der Ältestenrat wird von der Mitgliederversammlung für 5 Jahre gewählt.
- (3) Der Ältestenrat bestimmt aus seiner Mitte einen Sprecher, der zu den Sitzungen einlädt und diese leitet. Zur Beschlussfähigkeit müssen mindestens 4 Mitglieder anwesend sein. Der Sprecher oder ein benannter Vertreter nimmt an den Sitzungen des Hauptausschusses mit Stimmrecht teil.
- (4) Die Aufgaben des Ältestenrates sind insbesondere:
- a) Anhörung beim Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes nach § 8(7),
 - b) Anhörung bei einem Antrag auf Ausschluss eines Vereinsmitgliedes nach § 3 (7 a-c),
 - c) Schlichtungsversuch bei Streitigkeiten im Verein zur Wahrung des Vereinsfriedens,
 - d) Mitwirkung beim Vorschlagsrecht für Ehrungen durch die Verleihung von Vereinsleistungs- und Vereinsehrennadeln und der Ehrenmitgliedschaft.
 - e) Mitwirkung bei der Betreuung älterer Vereinsmitglieder.
- (5) Beratungsergebnisse sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

§ 11 Abteilungen

- (1) Zur Durchführung des technischen Betriebes bei den einzelnen Sportarten werden Abteilungen gebildet, die durch den zum Hauptausschuss gehörenden Abteilungsleiter geleitet werden.
- (2) Jede Abteilung wählt einen Ausschuss zur Unterstützung des Abteilungsleiters. Über die Anzahl der Ausschussmitglieder und deren Aufgaben entscheidet die jeweilige Abteilungsversammlung.
- (3) Abteilungsversammlungen sollen mindestens einmal jährlich durchgeführt werden. Grundsätzlich ist Zweck einer Abteilungsversammlung:
- a) Jahresbericht des Abteilungsleiters,
 - b) Planung für zukünftige Aktivitäten,
 - c) Wahl des Abteilungsleiters und des Ausschusses.
- (4) Für die Einladungen und Durchführungen von Abteilungsversammlungen gelten analog die Bestimmungen in §§ 7 und 8
- (5) Alle Beschlüsse, die über die Kompetenz des Abteilungsleiters hinausgehen, sind vom Vorstand zu bestätigen.
- (6) Zu allen Abteilungsversammlungen ist der Vorstand einzuladen. Der 1. Vorsitzende oder sein benannter Vertreter hat Sitz und Stimme in den Abteilungsversammlungen.
- (7) Die Abteilung kann über die im Haushaltsplan zugewiesenen Mittel verfügen, soweit die Mittel nicht gesperrt sind. Der Zahlungsverkehr erfolgt über die Geschäftsstelle.

- (8) Zur Bestreitung laufender Ausgaben können die Abteilungen Vorschüsse erhalten. Über die Verwendung der Vorschüsse sowie über evtl. Einnahmen ist Buch zu führen und dem Vorstand Rechenschaft abzulegen.
- (9) Die Tätigkeit in den Abteilungen ist ehrenamtlich. Auslagen können erstattet werden.

§ 12 Sonstige Ausschüsse

- (1) Zur Regelung besonderer Angelegenheiten kann der Vorstand einen nichtständigen Ausschuss berufen.

§ 13 Ehrungen

- (1) Für überragende oder außergewöhnliche Verdienste zum Wohle des Vereins oder seiner Mitglieder kann an Vereinsmitglieder die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung ausgesprochen werden, das Vorschlagsrecht hat der Vorstand. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung ausgeschiedenen Vorsitzenden die Ehrenmitgliedschaft durch die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden verleihen. Ehrenvorsitzende können an allen Sitzungen der Vereinsorgane mit Stimmrecht teilnehmen.
- (2) Weitere Vereinsehrungen sind in einer Ehrungsordnung geregelt.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins ist nur durch Beschluss in einer hierfür besonders einberufenen Mitgliederversammlung möglich. Der Antrag bedarf der Zustimmung von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Bremen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Erfolgt die Auflösung zum Zwecke des Zusammenschlusses mit einem anderen Verein mit gleicher Zweckbestimmung, so wird das Vermögen dorthin übertragen.
- (4) Die Ausführung des Auflösungsbeschlusses hat durch den bisherigen Vorstand zu erfolgen.

Nachsatz: Alle Funktionsbezeichnungen sind als geschlechtsneutral zu bewerten.

Bremen, den 26. April 2017